

AMTSBLATT

des k. und k. Kreiskommandos in Busk.

IV. Teil. Ausgegeben und versendet am 15. Oktober 1915.

72.

An die meiner Verwaltung anvertraute Bevölkerung!

Durch die Gnade Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät, meines Allergnädigsten Herrn, als Generalgouverneur an die Spitze der unter österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete berufen, begrüsse ich Euch auf das wärmste und gebe der Ueberzeugung Ausdruck, dass Ihr Euch der grossen historischen Zeit würdig erweisen werdet, in der sich das zukünftige Schicksal Eures Landes entscheidet.

Die heldenmütigen Truppen der erlauchten, verbündeten Monarchen haben im unaufhaltsamen Siegeslaufe Euer Land von der Russenherrschaft befreit.

Warschau, Lublin, Wilno, Cholm und alle anderen historischen Stätten Euerer alten Kultur befinden sich im Besitze der Verbündeten.

Bleibt das Kriegsglück — wie wir es von Gott demütig erflehen, uns auch weiterhin günstig, so beginnt für Euch und Euer Heimatland eine neue Zeit der gesicherten nationalen Entwicklung und des allseitigen Fortschrittes.

Die siegreichen österreichisch-ungarischen Heere sind zu Euch gekommen als Freunde und Beschützer, als Retter aus schwerer Drangsal, als Hüter Eueres angestammten Glaubens, als Verkünder einer besseren Zukunft.

Euere Wohlfahrt und Euer Heil liegt uns am Herzen; es wird meine schönste Aufgabe sein, Euch überzeugende Beweise unserer warmen Fürsorge und unserer freundschaftlichen Gesinnung zu geben.

An Euch ist es, mich in den auf Euer Gedeihen gerichteten Bestrebungen mit Euerer eigenen, patriotischen Betätigung zu unterstützen. Es liegt in Euerer Hand und Ihr werdet aufgefordert werden, mitzuwirken, an dem Wiedererblühen Eueres Vaterlandes.

In gemeinsamer Arbeit wird es uns mit Gottes Hilfe gelingen, dieses Ziel zu erreichen.

Kielce, im September 1915.

Der kais. u. königl. Militärgeneralgouverneur:
Erik Freiherr von Diller m. p. Generalmajor.

73.

Verlegung des Amtssitzes des k. u. k. Mil.-Generalgouvernements.

Das k. u. k. Mil.- General- Gouvernement für das öst.-ung. Okkupationsgebiet in Polen hat mit dem 1. Oktober seinen Amtssitz nach Lublin verlegt.

Als Amtssitz des hiesigen k. u. k. Kreiskommandos wurde Busk bestimmt.

74.

Auskunftstellen.

I.

Die vom Militär- General- Gouvernement, zum Zwecke der Förderung des Handels und der Industrie im Allgemeinen und zur Unterstützung der östrr.- ung. Industrie im Verkehr mit dem okk. Gebiete errichteten Auskunftstellen in Krakau und Piotrków geben den Kaufleuten der Kreise jede Auskunft über Handelsbeziehungen mit Österreich-Ungarn und erwirken die Ausfuhrbewilligungen für aus der Monarchie ausfuhrverbotene Waren beim k. u. k. Finanzministerium in Wien.

Vorläufig werden die Kreise:

Kielce, Miechów, Olkusz, Dąbrowa, Jędrzejów, Busk, Pińczów, Włoszczowa, Opatów, Sandomierz, Biłgoraj, Janów, Zamość, Krasnostaw, Chełm, Tomaszów, und Hrubieszów;

an die Auskunftstelle Krakau, die Kreise:

Piotrków, Opoczno, Końsk, Noworadomsk, Lublin, Nowo-Aleksandria, Lubartów, Kozienice, Radom und Wierzbnik;

an die Auskunftstelle Piotrków gewiesen.

II.

Wenn der Käufer der Ware eine Bewilligung zur Ausfuhr aus Österreich besitzt, so ist eine weitere Einfuhrbewilligung, seitens des Kreiskommandos nicht notwendig.

Bei Ansuchen um Ausfuhrbewilligungen aus Österreich-Ungarn die Kaufleute ihren Gewerbeschein der Auskunftstelle vorzulegen.

Die A. St. gibt dem Käufer wohl die Bezugsqellen an, vermittelt aber keine Geschäfte noch besorgt sie den Einkauf.

Die A. St. nimmt auch in ihren Mitteilungen Inserate von Firmen des okk. Gebietes auf, und haben sich zu dem Zwecke, die Interessenten direkt mit der A. St. ins Einvernehmen zu setzen.

III.

Bei Ansuchen an das k. u. k. Kreiskommando um Einfuhr von Waren aus Österreich ist folgender Vorgang zu beobachten:

Jeder Kafmann hat sich vor allem einen Gewerbeschein beim k. u. k. Kreiskommando zu lösen und die vorgeschriebenen Steuern zu bezahlen. Erst dann kann er ein (mit 2.50) K gestempeltes Gesuch um Wareneinfuhr an das Kreiskommando richten.

Dieses Gesuch muss enthalten:

1) die Menge der verlangten Ware;

2) die Firma oder den Verkäufer von dem die Ware gekauft und bezogen wird;

3) das Ausbruchszollamt;

4) den Ort wohin die Ware geliefert wird;

5) die Verpflichtung die Ware nur innerhalb des Kreises zu verkaufen.

Für Private, Gutsbesitzer etc. welche Waren zum eigenen Gebrauche einführen wollen, gelten dieselben Bestimmungen mit der Ausnahme, dass der Besitz eines Gewerbescheines nicht notwendig ist.

Alle anderen nicht vorschriftsmässig eingebrachten Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Anlässlich der angeordneten Verifizierung wurde festgestellt das viele Kaufleute und Untrnehmer im hiesigen Kreise ihre Handelsunternehmungen und Betriebe, ohne ein der betreffenden Handels oder Industriegruppe entsprechendes Industrie- oder Handelszeugniss einzulösen, weiterführen.

Infolge dessen werden alle Kaufleute und Unternehmer aufgefordert bis spätestens 15. November 1915 beim k. u. k. Kreiskommando in Busk (Finanzabteilung) ein der betreffenden Handels oder Industriegruppe entsprechendes Handels- oder Industriezeugniss einzulösen, widrigenfalls ihnen nach Ablauf dieser Frist die Weiterführung der Industrie- und Handelsunternehmungen verboten werden wird.

75.

Zivilverkehr auf den Eisenbahnen.

Mit 18. August l. J. wurde in der Strecke Kielce—Skarzysko und Skarzysko—Nadbrzezie der Zivil—Personen- und Güterverker und in den Strecken Skarzysko—Radom und Kraśnik—Lublin der Militärpersonen und Güterverker aufgenommen.

Stationen der genannten Strecken sind:

a) Strecke Kielce—Skarzysko:

Kielce, Zagnańsk, Suchedniów, Skarzysko.

b) Strecke Skarzysko—Nadbrzezie:

Skarzysko, Wąchock, Wierzbnik, Kunów, Ostrowiec, Chmielów, Jakubowice.

c) Strecke Skarzysko—Radom:

Skarzysko, Jastrząb, Rożki, Radom.

d) Strecke Kraśnik—Lublin:

Kraśnik, Pułankowice, Borkowizna, Sobieszczany, Niedźwica Mała, Niedźwica Duża, Strzeszkowice Małe, Zemborzyce, Wrotków, Lublin.

Der Sitz der Betriebsleitung für die okkupierten Bahnlinien östlich der Weichsel wurde von Rozwadów nach Lublin verlegt.

Am 20. August 1915 wurde der Betrieb auf der Strecke Kielce—Częstochowa durch die k. und k. Heeresverwaltung übernommen.

Auf dieser Strecke war der Zivil-Personen-Gepäcks- und Güterverkehr schon unter der früheren Verwaltung (Kais. Deutsche Linienkommandantur Łódź) eingeführt und wird im vollen Umfange seitens der k. u. k. Heeresverwaltung fortgesetzt.

Für diese Strecke kommen folgende Abfertigungsstellen in Betracht:

Kielce, Kielce—Herby (vorläufig nur für den Güterverkehr), Piękoszów, Małogoszcz, Ludynia, Włoszczowa, Szelisławice, Koniecpol, Potok Złoty, Olsztyn, Częstochowa.

Am 22. August 1915 wurde der Betrieb auf der Strecke Skarzysko (Bzin)—Tomaszów durch die k. u. k. Heeresverwaltung übernommen und gelangte der bis dahin noch nicht eingeführte Zivil-Personen-Gepäcks- und Güterverkehr auf dieser Strecke am 28. August 1915 im vollen Umfange zur Einführung.

Für diese Strecke kommen folgende Abfertigungsstellen in Betracht:

Skarzysko, Niekłań, Końsk, Korytków, Opoczno, Jeleń, Tomaszów.

Für beide Strecken gelten die im Teile I des ab 1. Juli 1915 giltigen Tarifes beziehungsweise in den beiden Kundmachungen EOK. Nr. 37916 ex 1915 enthaltenen Beförderungsbedingungen, bezw. die in den Teil II des genannten Tarifes aufgenommen Tarifbestimmungen, sowie die erlassenen Kundmachungen über die Aus- und Durchfuhrverbote.

76.

Gewerbe.

Sämtliche Handels- und Gewerbeinhaber der von den russischen Behörden erlangten Patente, die ihr Gewerbe ausgeübt haben, ferner diejenigen, welche eine Handels- bezw. Gewerbeberechtigung anstreben, sollen, zwecks Erlangung einer Bewilligung zum Betriebe ihres Gewerbes, ein diesbezügliches Gesuch beim k. u. k. Kreiskommando im Wege der zuständigen Gemeinde, einreichen. Diesem Anmeldungszwange unterliegen alle Arten des Handels und Gewerbes, welche von nun an in zwei Gattungen gegliedert werden und zwar in das freie und konzessionierte Gewerbe.

Der Betrieb eines freien Gewerbes ist nach Erlangung der finanzbehördlichen Bestätigung über Einzahlung der vorgeschriebenen Steuern bezw. Gebühren und nach vorheriger Anmeldung dieses Gewerbes beim hiesigen k. u. k. Kreiskommando zulässig.

Das k. u. k. Kreiskommado behält sich jedoch das Recht vor, in einzelnen Fällen Massnahmen nach eigenem Ermessen zu treffen. Bei konzessionierten Gewerbearten ist zu deren Ausübung eine formelle Konzession des k. u. k. Kreiskommandos erforderlich.

Der Konzessionszwang erstreckt sich auf folgende Arten des Handels und Gewerbes:

1. Gasthäuser.
2. Ausschank von gebrannten geistigen Getränken, Bier, Wein, Obstwein, Kunst und Halbwein, Tee, Kaffee, Chocolade.
3. Verabreichung von kalten und warmen Speisen.
4. Verschleiss von gebrannten geistigen Getränken, Wein-, Kunst und Halbwein und Rum in versiegelten Flaschen und Gefässen.
5. Erzeugung von künstlichen Mineralwässern.
6. Erzeugung und Verschleiss von pharmazeutischen Mitteln und diesbezüglichen Rohprodukten.
7. Buchdruckereien und Vervielfältigungsanstalten.
8. Fotografiegewerbe.
9. Buch- und Bilderhandlungen und Leihbiblioteken.
10. Erzeugung von Toilettewaren auf chemischem Wege.
11. Leichenbestattungsunternehmungen.
12. Erzeugung und Verkauf von Waffen und Sprengstoffen (die Konzession erstreckt sich lediglich auf Bestellungen der österr.-ung. Kriegsverwaltung).
13. Sämtliche fabriksartig betriebenen Anlagen.
14. Rauchfangkehrergewerbe.
15. Wasenmeister- und Schindereigewerbe.
16. Unternehmungen periodischer Personentransporte.
17. Gewerbemässige Dienst und Stellenvermittlung.
18. Anlagen und Niederlagen von Petroleumvorräten.

Wer eine solche Konzession anstrebt, hat in dem Gesuche ausser Vor- und Zunamen, Geburtsdaten, Staatsangehörigkeit, und seinen Glauben, auch eine genaue Adresse des in Aussicht genommenen Lokales und kurze Beschreibung desselben anzugeben.

Dem Gesuche sind die eventuellen russischen Patente beizulegen.

Die Erteilung der Konzession erfolgt nach freiem Ermessen des k. u. k. Kreiskommandos mit beschränkter Giltigkeitsdauer und gegen Widerruf.

Bis zur Entscheidung bzw. Bemessung der zu ent-

richtenden Steuern und Gebühren, dürfen nur Handels- und Gewerbeleute ihren Beruf ungehindert ausüben, welche ihr Gewerbe gemäss Vrdg. vom 13. Juli 1915 E. Nr. 75/Z. K. hier angemeldet haben, insoferne dem nicht sanitäts-, sicherheits- und sittenpolizeiliche Rücksichten entgegenstehen.

Bei der Ausübung jedes Gewerbes sind stets alle erforderlichen sanitäts-, sicherheits und sittenpolizeilichen Massnahmen zu treffen.

Wer die unterlässt, oder Weisungen der behördlichen Organe nicht befolgt, hat ausser einer Srafe auch die Entziehung der Gewerbeberechtigung zu gewärtigen.

Sämtliche, sich auf die Handels und Gewerbe-Genossenschaften, auf Lehr- und Befähigungsprüfungen und Nachweise, und auf Lohnverträge beziehende bisherige Bestimmungen bleiben, insoferne sie mit den kundgemachten Vorschriften und Massregeln nicht im Widerspruch stehen, bis auf weiters aufrecht.

Ausser der Konzession ist noch die Genehmigung der Betriebsanlage bei allen Gewerben notwendig, welche mit besonderen, für den Gewerbebetrieb angelegten Feuerstätten, Dampfmaschinen, sonstigen Motoren oder Wasserwerken betrieben werden, oder welche durch gesundheitsschädliche Einflüsse, durch die Sicherheit bedrohende Betriebsarten, durch üblen Geruch oder durch ungewöhnliches Geräusch die Nachbarschaft zu gefährden oder zu belästigen geeignet sind. Vor erlangter Genehmigung dürfen diese Betriebsanlagen nicht errichtet werden.

Die Übertretungen dieser Vorschriften werden vom k. u. k. Kreiskommando mit einer Geldstrafe bis 2000 Kr. bezw. Arrest bis 6 Monaten bestraft.

77.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15. September 1915.

Verordng. Bl. Nr. 38 betreffend Strafmassnahmen gegen Preistreiberei.

§ 1.

Wer beim erwerbsmässigen Einkaufe oder Verkaufe von Gegenständen des allgemeinen Bedarfes in einer Weise vorgeht, dass dadurch sein Unternehmergewinn wesentlich über das den örtlichen Lebensverhältnissen entsprechende Ausmass erhöht und ein Preis erzielt wird, der den Lebensunterhalt des Konsumenten erschwert, wird mit Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen verhängt werden.

§ 2.

Wer Vorräte an Gegenständen des allgemeinen Bedarfes ansammelt oder aufkauft oder die Erzeugung oder den Handel damit einschränkt,

wer auf den Marktverkehr mit Gegenständen des allgemeinen Bedarfes durch Behinderung des Marktbesuches, durch den Ankauf von den Marktfahrern ausserhalb der Märkte oder in anderer Weise einwirkt,

wer unwahre Nachrichten verbreitet oder ein anderes Mittel der Irreführung anwendet,

um dadurch seinen Unternehmergewinn wesentlich über das den örtlichen Lebensverhältnissen entsprechende Ausmass zu erhöhen und einen Preis zu erzielen, der den Lebensunterhalt des Konsumenten erschwert,

wird mit Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen oder mit Arrest bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt werden.

§ 3.

In den Fällen der §§ 1 und 2 kann im Strafurteile der Verlust der Gewerbeberechtigung, die Schliessung von Betriebsstätten oder der Ausschluss vom Marktbesuche, im Falle des § 2, Absatz 1, auch der Verfall der Vorräte ausgesprochen werden.

Jedes rechtskräftige Urteil wird im Amtsblatte des Kreiskommandos verlautbart.

§ 4.

Die Untersuchung und Bestrafung obliegt einem vom Kommandanten delegierten richterlichen Beamten des Kreiskommandos als Einzelrichter, der auf Grund des Gutachtens wenigstens eines beizuziehenden Sachverständigen entscheidet.

Gegen das Urteil des Einzelrichters steht die Beschwerde an das Gericht des Kreiskommandos offen.

Diese Verordnung ist mit dem 20. September 1915 in Kraft getreten.

78.

Salzverschleiss.

Die galizische Landesverwaltung des Salzverschleisses, welche vom k. u. k. Militärgouvernement in Kielce mit der Verordnung vom 27. August 1915. Nr. 5485 zur Einrichtung des Salzverschleisses im Bereiche des Gouvernements ermächtigt wurde, hat den Verschleiss im Kreise Busk der Handelsabteilung des landwirtschaftlichen Verein in Kielce (Filiale in Stopnica) mit der Verpflichtung zur Einrichtung der Verschleiss-

stellen in Busk, Chmielnik und Szydłów übertragen. In diesen Verschleissstellen wird Salz:

a) im Detailhandel an einzelne Konsumenten zum Preise von 26 Heller für 1 kg. verkauft,

b) in grösseren Mengen zum Weiterverkaufe an jene abgegeben, welche die Sicherheit gewähren, dass sie Salz an Konsumenten zu dem oben festgesetzten Preise verkaufen werden und sich dazu schriftlich verpflichten.

Beim Verkaufe von Salz dürfen die Abnehmer — durch Androhung der Verweigerung der Ausfolgung von Salz — nicht gezwungen werden auch andere Waren anzukaufen.

79.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15. September 1915,

Verordng. Bl. Nr. 37 betreffend die Zwangsverwaltung und Aufsicht über gewerbliche und landwirtschaftliche Unternehmungen.

§ 1.

Verhängung der Zwangsverwaltung oder Aufsicht.

Zur Wahrung der Interessen der österreichisch-ungarischen Monarchie oder des österreichisch-ungarischen Okkupationsgebietes in Polen oder sonstiger öffentlicher Interessen kann der Militärgeneralgouverneur gewerbliche oder landwirtschaftliche Unternehmungen, insbesondere Fabriken, Bergbaue, Banken, Kreditanstalten, Versicherungsgesellschaften u. s. w. sowie Zweigniederlassungen, Agenturen oder Warenlager solcher Unternehmungen unter Zwangsverwaltung oder Aufsicht stellen.

Die Zwangsverwalter oder Aufseher werden vom Militärgeneralgouverneur oder auf Grund seiner Ermächtigung vom Kreiskommandanten ernannt und enthoben.

Die Zwangsverwalter oder Aufseher haben darüber zu wachen, dass der Betrieb nicht in einer Weise geführt werde, die den im ersten Absatze gezeichneten Interessen widerstreitet.

§ 2.

Teilweise im Okkupationsgebiete liegende Unternehmungen.

Wenn die Betriebsanlagen oder Liegenschaften eines Unternehmens sich nur teilweise im Okkupationsgebiete befinden, erstreckt sich die Zwangsverwaltung oder Aufsicht auf diese Teile. Wenn der Sitz des Unternehmens oder die Betriebsleitung der unter Zwangsverwaltung oder Aufsicht gestellten Teile sich nicht im Okkupationsgebiete befindet, hat das Unternehmen innerhalb einer vom Militärgeneralgouverneur zu bestimmenden Frist eine eigene Betriebsleitung für die betreffenden Teile des Unternehmens mit dem Sitze im Okkupationsgebiete zu bestellen und für dieselbe alle Behelfe zur Kontrolle des bisherigen und zur Fortführung des weiteren Betriebes zu beschaffen.

§ 3.

Verlautbarung der Zwangsverwaltung oder Aufsicht.

Die Stellung eines Unternehmens unter Zwangsverwaltung oder Aufsicht und der Wirksamkeitsbeginn dieser Verfügung werden unter Bezeichnung des Sitzes des Unternehmens oder der nach § 2 bestellten Betriebsleitung, dann der Namen und Wohnorte der Zwangsverwalter oder Aufseher im Verordnungsblatte des Militärgeneralgouvernements und in den Amtsblättern der beteiligten Kreiskommandos kundgemacht.

§ 4.

Vorerhebungen.

Um festzustellen, ob die Zwangsverwaltung oder Aufsicht bezüglich eines Unternehmens notwendig ist, kann der Militärgeneralgouverneur die Prüfung der Bücher, Schriften und sonstigen Geschäftsbehelfe und die Einleitung aller notwendigen Erhebungen verfügen.

Jedermann ist zur Auskunftserteilung über die Betriebs- und Geschäftsverhältnisse des Unternehmens verpflichtet.

§ 5.

Besondere Pflichten und Rechte des Zwangsverwalters.

Der Zwangsverwalter übernimmt die verantwortliche Leitung des Unternehmens oder der im Okkupationsgebiete liegenden Teile desselben. Die Kassenbestände, Bücher, Schriften und sonstigen Geschäftsbehelfe, die das Unternehmen oder dessen im Okkupationsgebiete liegende Teile betreffen, sind dem Zwangsverwalter zu übergeben.

Der Zwangsverwalter ist allein berechtigt, jede das Unternehmen betreffende Rechtshandlung vorzunehmen und über alle Vermögensteile des Unternehmens zu verfügen. Von diesem Rechte sind während der Dauer der Zwangsverwaltung alle anderen Personen, insbesondere auch die Inhaber, Leiter, Verwaltungsräte, Generalversammlungen und sonstige Organe des Unternehmens insoweit ausgeschlossen, als ihnen nicht vom

Militärgeneralgouverneur einzelne Befugnisse übertragen wurden.

§ 4. Schlussabsatz findet Anwendung.

§ 6.

Besondere Pflichten und Rechte des Aufsehers.

Der Aufseher ist befugt, jederzeit die Kassenbestände, Bücher, Schriften und sonstigen Geschäftsbehelfe des Unternehmens zu prüfen, alle Betriebs- oder Geschäftsräume zu betreten und die Angestellten über die Betriebs- und Geschäftsverhältnisse zu vernehmen; er kann alle geschäftlichen Massnahmen, insbesondere Verfügungen über Vermögenswerte und Mitteilungen über geschäftliche Angelegenheiten bis zur Entscheidung des Militärgeneralgouverneurs untersagen.

Inhaber, Leiter und die sonstigen Organe des Unternehmens sind verpflichtet, dem Aufseher die Ausübung seiner Befugnisse zu erleichtern, ihm auf sein Verlangen jeden Geschäftsbehelf vorzulegen, jeden Betriebs- oder Geschäftsraum zugänglich zu machen und Angestellte zur Vernehmung vorzuladen.

§ 4. Schlussabsatz findet Anwendung.

§ 7.

Kosten der Zwangsverwaltung und Aufsicht.

Die Kosten der Zwangsverwaltung oder Aufsicht trägt das Unternehmen.

Die Bezüge der Zwangsverwalter oder Aufseher bestimmt der Militärgeneralgouverneur.

§ 8.

Verantwortlichkeit.

Die Geltendmachung der Verantwortlichkeit des Zwangsverwalters oder Aufsehers obliegt dem Militärgeneralgouverneur oder dem von ihm hiezu ermächtigten Kreiskommandanten.

Die Anlegung und Verwaltung von Ueberschüssen zu Gunsten der Berechtigten erfolgt nach den Weisungen des Militärgeneralgouverneurs und wird den Berechtigten jeweilig zur Kenntniss gebracht.

§ 9.

Straf- und Zwangsmassnahmen.

Übertretungen dieser Verordnung werden — soweit sie nicht von den Militärgerichten oder den ordentlichen Gerichten zu verfolgen sind — vom Kreiskommandanten mit Geldstrafen bis zu zweihunderttausend Kronen oder mit Arrest bis zu fünf Jahren bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu hunderttausend Kronen verhängt werden.

Wenn ein Unternehmen ganz oder teilweise der Zwangsverwaltung oder Aufsicht entzogen oder eine Vorschrift des § 2 verletzt wird, kann der Militärgeneralgouverneur die Einstellung des Betriebes oder des betreffenden Betriebsteiles verfügen.

Diese Verordnung ist mit 20. September 1915 in Kraft getreten.

80.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15. September 1915,

Verordng. Bl. Nr. 39 betreffend die Bestrafung der Störung eines öffentlichen Dienstes oder eines öffentlichen Betriebes.

Wer in der Absicht, die Arbeiten im Dienste der k. u. k. Militärverwaltung oder in einem von ihr geleiteten oder unter ihnen Schutz gestellten Betriebe oder den Betrieb einer Eisenbahn oder eines Schifffahrtsunternehmens zu stören:

1. Betriebsmittel oder Betriebseinrichtungen beschädigt oder der Benützung entzieht, oder

2. gegen einen anderen ein Mittel der Einschüchterung oder der Gewalt anwendet, um eine Verabredung zustande zu bringen, zu verbreiten oder zwangsweise durchzuführen, durch welche die im ersten Absatze bezeichnete Absicht verwirklicht werden soll, oder

3. die Versehung seiner Arbeit ganz oder teilweise verweigert, oder unterlässt, oder

4. seine Arbeiten in einer Weise verrichtet, die den Dienst oder den Betrieb erschweren kann,

wird — wenn nicht eine strengere Bestimmung der Militärstrafgesetze zur Anwendung gelangt — mit Arrest bis zu drei Jahren bestraft. In den unter 1 und 2 bezeichneten Fällen kann neben der Freiheitsstrafe Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt werden.

Zur Untersuchung und Bestrafung ist das Gericht des k. u. k. Kreiskommandos im feldgerichtlichen Verfahren berufen.

Diese Verordnung ist mit dem 20. September 1915 in Kraft getreten.

81.

Getreidemonopol.

Im Nachhange zu den bereits im Amtsblatte veröffentlichten Verordnungen wird verlautbart:

Es haben sich in letzter Zeit zahlreiche Fälle

von Übertretungen der Bestimmungen über das Getreidemonopol ereignet. Um die Bevölkerung vor den nachteiligen Folgen dieser Übertretungen zu schützen, werden hiemit diese Bestimmungen in Erinnerung gebracht.

Das Getreidemonopol besteht darin, dass das k. u. k. Kreiskommando die gesammten Ernteüberschüsse des Jahres 1915 sowie etwaige Vorräte aus dem Jahre 1914 gegen gute Bezahlung von den Bauern und Gutsbesitzern ankauft, um sie an die konsumierende Bevölkerung des eigenen Kreises, sowie an die Bevölkerung anderer Kreise, wo infolge Missernte grosser Mangel an landwirtschaftlichen Produkten herrscht, um billige Preise abzugeben und den etwaigen Rest für eigene Zwecke zu verwenden.

Zweck des Getreidemonopols ist also, durch Regelung der Ausfuhr von landwirtschaftlichen Produkten zu verhindern, dass die dem Kreise notwendigen Vorräte ausgeführt werden, anderseits durch Ausschaltung des Zwischenhandels von Spekulanten Preistreibereien zu begegnen.

Angekauft werden nur diejenigen Überschüsse, die den Produzenten nach Deckung ihres eigenen Bedarfes übrig bleiben. Zur Ernährung der eigenen Familie, der Dienerschaft und des Inventars sowie als Saatgut kann der Grundwirt soviel als nötig behalten. Es dürfen die Bauern auch untereinander für diese Zwecke Getreide kaufen und verkaufen.

Das Verkaufen an Händler dagegen ist vom 20. Oktober 1915 unter allen Umständen aufs strengste verboten und wird sehr empfindlich gestraft, da den Einkauf der Überschüsse ausschliesslich das k. u. k. Kreiskommando durch seine hiezu legitimierten Organe besorgen wird. Zu diesem Zwecke haben die Produzenten ihre zum Verkauf bestimmten Vorräte beim Wójt ihrer Gemeinde anzumelden, welcher dem k. u. k. Kreiskommando davon Mitteilung machen wird, worauf entweder ein hiezu legitimiertes Organ des k. u. k. Kreiskommandos zur Übernahme und Bezahlung des Getreides in der Gemeinde-Kanzlei eintreffen oder vom k. u. k. Kreiskommando die Überführung des Getreides in ein Magazin angeordnet werden, wo dann die Übernahme und Bezahlung erfolgen wird.

Jeder Wójt hat über die ihm zum Verkauf an das Getreidemonopol angemeldeten Vorräte eine Konsignation zu führen, welche in folgenden Rubriken genau ausgefüllt sein muss:

1) Name des Grundwirtes,
2) Wohnort des Grundwirtes,
3) Gattung des Getreides,
4) Menge,
5) Lagerungsort.

Wenn die Konsignation 100 Koretz erreicht hat, ist sie dem k. u. k. Kreiskommando vorzulegen.

Das Monopol erstreckt sich auf folgende Produkte:

Weizen, Roggen, Hafer, Gerste, Raps, von diesem das Hintergetreide (poślad), Erbsen, Linsen, Fisolen, Hirse, Buchweizen und Mohn.

Diese Produkte sind von jedem Verkauf an Händler ausgeschlossen.

Alle nachstehenden Futterartikel sind nicht Monopol, dürfen daher im Kreise gehandelt werden, jede Ausfuhr derselben aus dem Kreise ist unbedingt verboten u. zw.: Oelkuchen, Heu, Grumet, Kleeheu, Pferdebohnen, Futtererbsen, Lupinen, Wicken und Kartoffeln.

Um Ausfuhrbewilligung für solche Produkte muss an das k. u. k. Kreiskommando eingereicht werden.

Mit nachstehenden Artikeln ist der Handel innerhalb des Gouvernement und der öst.-ung. Monarchie gestattet und zwar: Samen von Rot-, Weiss-, Tannen-, Schweden-, Klee, Thimoteegras, Seradella, Raigras, Esparsette und Rübensamen.

Nach § 4 Abs. 2 Vrdg. Nr. 20 wird für Getreide, welches bis zum 1. Dezember 1915 nicht ausgedroschen ist, nur die Hälfte des Höchstpreises bezahlt. Darauf werden die Produzenten aufmerksam gemacht, um den Drusch und die Anmeldungen zu beschleunigen.

Jede Übertretung obiger Bestimmungen wird gemäss §§ 5 u. 6 des Verordnungs-Bl. der k. u. k. Militärverwaltung in Polen Nr. 20 mit Beschlagnahme der Produkte und des Kaufpreises, sowie mit Geldstrafe bis zu 5000 Kronen oder Arreststrafe bis zu 6 Monaten bestraft.

Da auf diese Weise der Handel mit den obgenannten Produkten unmöglich ist, wird es im Interesse der Produzenten liegen, die verfügbaren Überschüsse rechtzeitig dem Wójt ihrer Gemeinde anzumelden.

Übernommenes Getreide wird sofort bar bezahlt.

Die Höchstpreise sind jetzt folgende:

Weizen	30 K für 100 Kg.
Roggen	27 K für 100 Kg.
Hafer	25 K für 100 Kg.
Futtergerste	25 K für 100 Kg.
Braugerste	27 K für 100 Kg.
Hirse	36 K für 100 Kg.
Raps	43 K für 100 Kg.
Hintergetreide nach Qualität	8—12 K für 100 Kg.
Heu, Grumet u. Klee gepresst	8 K für 100 Kg.
Heu, Grumet u. Klee ungepresst	7 K für 100 Kg.

Pferdebohnen, Futtererbsen, Lupine u. Wicke 25 K für 100 Kg.

Nachdem die wegen dieser Übertretungen angehaltenen Händler bereits mehrmals die k. u. k. Gendarmerie zu bestechen versucht haben, mache ich die Bevölkerung aufmerksam, dass jeder Versuch der Bestechung eines öffentlichen (auch Gemeinde-) Funktionärs als Verbrechen gemäss § 384. Mil. St. G. mit der Kerkerstrafe von 6 Monaten bis 1 bezw. 5 Jahren bestraft wird.

82.

Stempelvorschriften.

An die hiesigen k. u. k. Behörden werden Gesuche, Eingaben und Dokumente ohne Entrichtung der vorgeschriebenen Stempelgebühr eingereicht.

Infolgedessen wird Allen die im Punkte 43 des Amtsblattes des k. u. k. Kreiskommandos in Busk veröffentlichte Kundmachung in Erinnerung gebracht, wonach sämtliche gebührenpflichtige Eingaben, Gesuche und Dokumente von den Parteien selbst — vor deren Überreichung bei den k. u. k. Behörden — mittels Stempelmarken, welche bei der Kassa des k. u. k. Kreiskommandos erhältlich sind, zu stempeln sind.

Bei der Kassa des k. u. k. Kreiskommandos können die Parteien über die Höhe der zu entrichtenden Stempelgebühr Informationen einholen.

Von den ohne Stempelgebühr schon eingereichten Eingaben, Gesuchen und Dokumenten ist dieselbe unverzüglich zu entrichten, da sonst die entfallende Stempelgebühr und Stempelstrafe vorgeschrieben und eingezogen werden wird.

83.

Motorpflüge.

Das Kreiskommando stellt den Gutsbesitzern zwei Motorpflüge (Traktoren englischer Provenienz) für die Feldarbeiten zur Verfügung.

Bedingungen: 20 Kronen pro gepflügten Morgen. Chauffeur und Betriebsstoff stellt das Kreiskommando bei.

Anmeldungen sind schriftlich einzubringen.

84.

Vorschriften über Reiselegitimationen.

Mit Beziehung auf die im Amtsblatte III Punkt 52 kundgemachten Bestimmungen wird bekanntgegeben, dass die Grenze zwischen dem »weiteren« und »engeren« Kriegsgebiete seit dem 1. Oktober 1915 folgendermassen festgesetzt wurde:

a) zum »engeren Kriegsgebiete« gehört: der östlich der Ostgrenze der Bezirke Skole, Drohobycz, Rudki, Mościska, Jaworów und Cieszanów gelegene Teil des Königreiches Galizien sowie das Fürstentum Bukowina; im k. u. k. Okkupationsgebiete alle östlich der Ostgrenze der Kreise Bilgoraj, Zamość, Krasnostaw, Lublin und Lubartów gelegenen Kreise;

b) das »weitere Kriegsgebiet« erstreckt sich auf den übrigen Teil von Galizien, das Herzogtum Schlesien (mit Ausnahme der politischen Bezirke Freudental, Freivaldau und Jaegerndorf) und die politischen Bezirke M. Weisskirchen, Neutitschein, Wall. Meseritsch, Mistek und Mähr. Ostrau der Markgrafschaft Mähren; im k. u. k. Okkupationsgebiete alle westlich der obbezeichneten Grenze liegenden Kreise.

Hiebei wird neuerlich in Erinnerung gebracht, dass in jedem Reisepasse der Zweck und das Ziel der Reise genau angegeben werden muss; Gesuche, welche diese Angaben nicht enthalten, nicht entsprechend gestempelt sind (Stempelmarke um 1 Kr. 50 H.) oder welchen die das Aussehen des Passwerbers genau wiedergebende Photographie nicht beigelegt wird, werden nicht berücksichtigt. Die Stempelgebühr für einen Reisepass beträgt ausnahmslos 10 Kronen. Jede Verlängerung der Giltigkeitsdauer eines Reisepasses wird in Bezug auf die Stempelgebühr der Ausstellung eines neuen gleich gehalten.

Reisepässe werden nur zweimal in der Woche, und zwar Mittwoch und Samstag von 9—12 Uhr vormitt. ausgefolgt bezw. die in dieser Angelegenheit erscheinenden Parteien empfangen.

85.

Instandsetzung des Spitales in Stopnica und Busk.

Den zweckmässigsten Kampf mit den Infektionskrankheiten stellt die Isolierung und fachmännische Behandlung der Kranken vor. Diesem Ziele entspricht ein gut eingerichtetes mit allen nötigen Mitteln ausgestattetes Spital, unter Leitung eines Arztes. Bis zu der Zeit hat diese Aufgabe das Spital in Stopnica erfüllt. Um dasselbe betriebsfähig zu machen, wird Folgendes angeordnet:

Jede Gemeinde muss für einen mittellosen und spitalsbedürftigen Kranken die Spitalskosten bezahlen, und zwar 2 K. 40 H. täglich für den ganzen Monat im Vorhinein. Dieses Geld muss die Gemeinde nach der Aufnahme des Kranken ins Spital der leitenden Verwaltung oder direkt dem Spitalsarzte entrichten. Im Falle der früheren Rekonvalescenz oder des Todes des Kranken wird der Rest des eingezahlten Betrages der Gemeinde rückvergütet. Jedem anderen Kranken, der die nötigen Geldmittel selbst besitzt, steht das Be-

nützen des Spitals zur Verfügung; derselbe muss aber auch pro Tag 2 K. 40 H. bezahlen und zwar nach der Aufnahme ins Spital für den ganzen Monat im Vorhinein. Das nötige Beheizungsmaterial sowie eine angemessene Geldunterstützung werden den Spitälern vom k. u. k. Kreiskommando von Zeit zu Zeit zugewiesen.

Zum leitenden Spitalsarzte in Stopnica wird der Herr Dr. Bielnicki bestellt. Das Spital ist für 25—30 Betten eingerichtet.

Am 1. November 1915 wird das Spital in Busk mit einem Belagraume von 20 Betten der Öffentlichkeit übergeben werden; zum leitenden Arzte in Busk wird der Herr Dr. Sulimierski bestellt.

In beiden Spitälern werden hauptsächlich epidemisch Kranke und in geringerer Anzahl auch andere aufgenommen.

Die Kreisfürsorge-Kommision — mit dem Herrn k. u. k. Kreiskommandanten an der Spitze — wird für beide Spitäler sorgen.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung im Amtsblatte in Kraft.

86.

Gerichtswesen.

Die bisherigen Gemeindegerichte, und zw. in Stopnica, Oleśnica, Nowy Korczyn, Chmielnik und Szydłów, werden weiterhin bestehen und werden ihres Amtes nach den bisherigen Gesetzen und Verordnungen schon vom 10. Oktober 1915 walten.

Die sachliche und territoriale Zuständigkeit der Gemeindegerichte bleibt unverändert auch weiter bestehen.

Die Gerichte wenden die bisnun bestehenden Landesgesetze an. Die Strafhandlungen, welche gegen die österreichisch-ungarische, oder deutsche Armee begangen wurden, und alle mit dem Standrechte angedrohten Fälle, fallen nicht in die Kompetenz der Gemeindegerichte. Die Gemeindegerichte sind in dem bisherigen Wirkungskreise, sowohl für Zivilrechts- als auch für Strafsachen kompetent; ihre Gerichtsbarkeit erfolgt unter Berufung auf: »Recht, Gesetz und Gewissen«. Jene Strafsachen, welche in die Kompetenz der Gemeindegerichte sowie des Friedensrichtes nicht mehr fallen, werden durch das Militär-Gericht des k. u. k. Kreiskommandos bei Anwendung des feldgerichtlichen Verfahrens in erster und letzter Instanz endgültig entschieden. Die Amtstätigkeit der Gemeindegerichte unterliegt der Aufsicht des Militärgerichtes des k. u. k. Kreiskommandos in Busk.

An Stelle des bisherigen Friedensrichters in Chmielnik und vorläufig statt des Gemeindegerichtes in Busk, wird die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit einem delegierten richterlichen Beamten des Kreiskommandos als Einzelrichter mit dem Amtssitze in Busk übertragen.

Als Amtssprache hat für die Gemeindegerichte entweder die polnische oder die deutsche Sprache zu gelten; u. zw. wird es den Gemeindegerichten freigelassen die eine oder die andere Sprache als Amtssprache zu wählen.

Die gewählten oder ernannten Gemeinderichter und Schöffen müssen ihr Amt annehmen.

Die Bestätigug, bzw. Ernennung derselben durch den Kreiskommandanten hat bereits stattgefunden, und sie haben auch ein feierliches Gelöbnis am 29. September 1915 zu Handen des Kreiskommandanten abgelegt.

Die rechtskräftigen Urteile der Gemeindegerichte müssen durch die Gemeindevorsteher genau vollzogen werden. Eine Pflichtverletzung in Bezug auf den Vollzug der Urteile wird mit einer Geldstrafe bis zu 500 K. eventuell mit einer Arreststrafe bestraft werden. Die zu Kerkerstrafen Verurteilten sind durch die Gendarmerie in das Gefängnis des Kreisgerichtes in Busk zu überstellen. Die Arreststrafen aber sind im Gemeindearreste zu vollziehen.

Von den Gemeindegerichten wird eine gerechte, rasche und dem Kriegszustande entsprechend strenge Rechtsprechung erwartet.

Die Bevölkerung wird aufgefordert, sich im Notfalle vertrauensvoll an die Gerichte um Hilfe zu wenden, unbegründete aber, rein aus Prozesssucht entstammende Klagen unbedingt zu unterlassen.

I. Sachliche Kompetenz der Gemeindegerichte in Strafsachen.

In die Kompetenz der Gemeindegerichte fallen:

1) Alle Jagdangelegenheiten;

2) Dienstboten- und Arbeiterangelegenheiten;

3) Alle anderen Übertretungen, für welche eine Geldstrafe bis 300 Rbl., Arreststrafen im Höchstausmasse von 3 Monaten und Gefängnisstrafen bis zu einem Jahre festgesetzt sind;

4) Diebstähle, Veruntreuungen und Betrügereien bis zur Schadenhöhe von 300 Rbl.

Ausnahmen:

1) Diebstähle an einem zum Gottesdienste geweihten Orte;

2) an versperrten Sachen, oder durch listiges Eindringen in ein Haus;

3) in Gesellschaft mehrerer Personen, die jedoch keine organisierte Bande bilden;

4) begangen zur Nachtzeit;

5) während einer Versammlung;

6) in Gasthöfen;

7) durch Personen, die schon einmal wegen Diebstahl, Veruntreuung, oder Betrug bestraft waren;

8) alle Walddiebstähle an Holz.

In allen diesen Fällen, wenn der Wert der gestohlenen Sachen den Betrag von 30 Rbl. übersteigt, widrigenfalls, diese Strafsachen in die Kompetenz der Gemeindegerichte fallen.

Ohne Rücksicht auf den Betrag werden von der Kompetenz der Gemeindegerichte ausgeschlossen:

1) Diebstähle von Pferden und Kühen;

2) während der Reise;

3) durch organisierte Banden;

4) mit Einbruch, Gewalt, oder mit lebensgefährlichen Werkzeugen in der Hand;

5) durch eine, ein öffentliches Amt bekleidende Person;

6) während einer Feuersbrunst, Wassernot, oder eines anderen Bedrängnisses;

7) an versperrten Sachen;

8) an dem, dem Gottesdienst geweihten Orte und an hiezu gewidmeten Gegenständen;

9) von Dienstleuten, insoferne dieselben fremde Hilfsgenossen hiezu genommen haben;

10) durch Eigentümer der Gasthöfe und ihre Dienstleute;

11) durch eine dem geistlichen, oder dem Adelsstande gehörende Person;

12) aus den Post- und ärarischen Wägen, wie auch der öffentlichen Institutionen und Privatpersonen;

13) an Akten und Urkunden, wenn auch Privaturkunden, um des Täters, oder eines anderen Vorteiles willen;

14) wenn der Täter schon zweimal wegen Diebstahl bestraft war.

Folgende Betrügereien sind ohne Rücksicht auf den Betrag von der Kompetenz der Gemeindegerichte ausgeschlossen:

1) Wenn jemand den Charakter eines öffentlichen Beamten fälschlich annimmt;

2) wer schon zweimal wegen Betruges bestraft war;

3) wenn der Betrug durch eine adelige, oder geistliche Person begangen wurde;

4) Betrügereien im Kartenspiel.

Nur bis zum Betrage von 30 Rubel gehören in die Kompetenz der Gemeindegerichte:

1) Betrügereien in handelsrechtlichen Kauf- und Verkaufsverträgen, Rechnungen, in Bezug auf Qualität oder Quantität der Ware sowie beim Umtausch von anvertrauten Sachen;

2) wer sich durch listige Vorstellungen fremdes Geld, oder andere Gegenstände aneignet;

3) wer bei Tilgung einer Schuld die diesbezüglichen Wechsel, oder Schuldscheine behält, um dieselbe Schuld wieder zu beheben.

Alle körperlichen Beschädigungen, insoferne sie Wunden zur Folge haben, fallen nicht in die Kompetenz der Gemeindegerichte.

II. Zuständigkeit der Gemeindegerichte in Zivilrechtssachen:

In die Kompetenz der Gemeindegerichte fallen:

1. Klagen auf Grund der persönlichen Sachenrechte und Verträge, betreffend bewegliche Sachen bis zum Betrage von 300 Rbl.

2. Klagen wegen Schadenersatz bis 300 Rbl.

3. Besitzstörungsklagen innerhalb von 6 Monaten bzw. eines Jahres vom Zeitpunkte der erfolgten Störung.

4. Angelegenheiten wegen Sicherstellung der Beweise, ohne Rücksicht auf die Geldsumme.

5. Erbschaftsangelegenheiten, mit Berücksichtigung der im Art. 1490 Ziv. Proz. Ordn. erwähnten Beschränkungen.

Rechtssachen, die zur Kompetenz der Gemeindegerichte nicht gehören, werden durch das k. u. k. Kreisgericht entschieden, welch letzteres zugleich die Berufungsinstanz für die durch die Gemeindegerichte entschiedenen Rechtssachen bildet.

III. Örtliche Kompetenz der Gemeindegerichte.

1. In Zivilrechtssachen richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Wohn- bzw. Aufenthaltsorte; für Immobilien ist jener Ort massgebend, in welchem das unbewegliche Gut gelegen ist; der Erfüllungs- und Vereinbarungs — oder jener Ort, an welchem ein Schaden entstanden ist.

2. In Strafsachen — jener Ort, an welchem die strafbare Handlung begangen wurde.

IV. Rechtsmittel:

A. Gegen Urteile der Gemeindegerichte.

1. In Strafsachen gegen Urteile — Apellationen und Oppositionen binnen 14 Tagen; gegen Bescheide — Beschwerden binnen 7 Tagen.

2. In Zivilsachen gegen Urteile — Apellationen

binnen einem Monate, und gegen Bescheide — Rekurse binnen 7 Tagen.

B. Gegen Urteile des Kreisgerichtes in Zivilrechtssachen — Apellationen, Opposiotionen binnen einem Monate; und gegen Bescheide — Rekurse binnen 14 Tagen.

Über die, gegen Urteile und Bescheide der Gemeindegerichte eingebrachten Rechtsmittel entscheidet das k. u. k. Kreisgericht in erster und letzter Instanz. Diejenigen, welche des Schreibens unkundig sind, können ihre Rechtsmittel auch mündlich beim Gemeinde- oder beim Kreisgerichte zu Protokoll einbringen.

V. Gerichtsregister.

Die Gemeindegerichte werden nachstehende Register führen:

1. Register C. — für Prozessachen.
2. Register Hc. — für Rechtshilfe in zivilrechtlichen Angelegenheiten.
3. Register A. — für Verlassenschaftsangelegenheiten.
4. Register P. — für Vormundschafts- und Kuratelangelegenheiten.
5. Register Nc. — für alle anderen, in die vorerwähnten nicht einzutragenden Angelegenheiten.
6. Register U. — für Übertretungen.
7. Register Hs. — für Rechtshilfe in Strafsachen.
8. Register Ns. — für alle in kein anderes Register einzutragenden Angelegenheiten des Strafverfahrens.

Überdies sind zwei Namensverzeichnisse zu führen, u. zw. ein für Zivil- und das andere für Strafsachen. Der Leiter des Kreisgerichtes ist ermächtigt jederzeit die Gemeindegerichte zu inspizieren.

Die näheren Belehrungen, in welcher Weise die besagten Register und Kassabücher für die eingezogenen Geldstrafen und Gerichtsgebühren zu führen sind, umfasst ein besonderes Referat, das schon jedem der Gemeindegerichte zugestellt wurde.

VI. Vormundschaftspflege.

Alle Gesetzgebungen beschützen in besonderer Art und Weise jene Personen, welche ihre persönlichen oder materiellen Rechte auszuüben nicht in der Lage sind; dieser gesetzliche Schutz betrifft vor allem die Minderjährigen. Vor allem ist also auf die Bestimmungen des Art. 346 des Z. G. B. Rücksicht zu nehmen und noch vor der definitiven Bestellung eines Vormundes, alles Erforderliche zum Schutze der Rechte der Minderjährigen zu veranlassen. Das Gesetz auferlegt die Pflicht einem seitens des Gemeindegerichtes bestimmten Schöffen, den Familienrat einzuberufen und bei demselben den Vorsitz zuführen; diese Schöffen beschützen vor allem die Minderjährigen und haben je nach Bedarf ihre Wahrnehmungen und Anträge dem Gemeindegerichte vorzulegen.

Im Falle des Ablebens eines Erblassers sind sofort die unmündigen Erben und ihr Vermögen zu überwachen. Die genauen Anordnungen bezüglich der Führung der Vormundschaftsangelegenheiten umfassen auch eine besondere Belehrung, welche schon jedem der Gemeindegerichte übermittelt wurde.

VII. Gerichtsgebühren in Zivilrechtssachen

umfasst das Amtsblatt I. Teil und eine separate Belehrung.

VIII. Gemeindegerichtssprengel.

1. Gemeindegericht in Chmielnik umfasst die Gemeinden: Chmielnik, Maleszowa, Gnojno, Drugnia.
2. Gemeindegericht in Oleśnica umfasst die Gemeinden: Oleśnica, Oględów, Tuczępy, Lubnica.
3. Gemeindegericht in Stopnica umfasst die Gemeinden: Stopnica, Zborów, Pacanów, Wójcza, Wolica.
4. Gemeindegericht in Szydlów umfasst die Gemeinden: Szydlów, Grabki, Potok, Kurozwęki.
5. Gemeindegericht in Nowy Korczyn umfasst die Gemeinden: Nowy Korczyn, Grotniki, Pawłów, Radzanów.

IX. Gemeindegerichte.

Das k. u. k. Kreiskommando hat mit der Anordnung vom 20. September 1915 nachstehende Gemeinderichter und Schöffen bestätigt, bzw. ernannt:

1. Stanislaus Zakrzeński als Gemeinderichter, Johann Siepracki, Franz Kupiecki, und Franz Bryla als Schöffen, für das Gemeindegericht in Chmielnik.
2. Johann Zaborowski als Gemeinderichter, Anton Koza, Andreas Pruski und Filip Witek als Schöffen, für das Gemeindegericht in Oleśnica.
3. Bogdan Winnicki als Gemeinderichter, Johann Zasucha, Andreas Mazur und Paul Pałysz als Schöffen, für das Gemeindegericht in Stopnica.
4. Aleksander Majewski als Gemeinderichter, Ignatz Zgórski, Anton Treliński und Walentin Mas als Schöffen, für das Gemeindegericht in Szydlów.
5. Ladislaus Zembrzuski als Gemeinderichter, Josef Matusik, Stanislaus Misiaszek, und Johann Kawa als Schöffen, für das Gemeindegericht in Nowy Korczyn.

Ferner hat das k. u. k. Kreiskommando mit derselben oben zitierten Anordnung zu Gerichtsschreibern ernannt:

1. Stanislaus Janczur für Chmielnik;
2. Adam Ambroży für Oleśnica;
3. Stanislaus Kostecki für Stopnica;

4. Ludwik Gardyński für Szydłów;
5. Johann Bujakowski für Nowy Korczyn.

X. Aufnahme der Amtstätigkeit seitens der Gemeindegerichte

Am 29. September 1915 fand in Busk die Versammlung aller Mitglieder der Gemeindegerichte des h. Kreises statt.

Nach entsprechender Ansprache des k. u. k. Kreiskommandanten und nach erteilten Informationen in Bezug auf die Rechtspflege in Straf- und Zivilrechtssachen durch den betreffenden Referenten, haben die Gemeinderichter, sowie die Schöffen und Gemeindegerichtsschreiber ihr Gelöbnis in die Hand des k. u. k. Kreiskommandanten geleistet. Mittelst Anordnung vom 20. September 1915 wurde allen Gemeindegerichten aufgetragen, ihre Amtstätigkeit mit dem 10. Oktober 1915 aufzunehmen und an diesem Tage wurde auch in den Gemeindegerichten die Amtstätigkeit aufgenommen.

Mit einer besonderen separaten Anordnung wurde anbefohlen die Gemeindegerichtsakten bis zum 10. Oktober l. J. sorgfältig zu ordnen und in der Weise zu verwahren, dass trotz der eingetretenen Unterbrechung in der Amtstätigkeit dieser Gerichte, besonders die Zivilrechtssachen ihrer entgültigen Erledigung zugeführt werden könnten. Für Zwecke der Einleitung des Erbschaftsverfahrens nach jenen, welche nach dem 1. August 1914 gestorben sind, wird in Erinnerung gebracht, dass alle Matrikenämter verpflichtet sind, den betreffenden Gemeindegerichten die Verzeichnisse über alle seit 1. August 1914 bis zum 31. August 1915 Verstorbenen, und zwar spätestens bis zum 30. Oktober l. J. zu übermitteln.

Ein Verzeichniss für den Monat September l. J. ist den betreffenden Gemeindegerichten spätestens bis zum 20. Oktober l. J. vorzulegen, und alle folgenden Monatsausweise über die Verstorbenen, sowie unehelich geborenen Kinder sind monatlich, u. zw. am Anfange, spätestens aber bis zum 10. jeden Monates vorzulegen.

XI. Die Advocaten und Notare.

Um den Geschäftsverkehr zu beleben, werden auch die Advokaten und Notare zur Ausübung ihres Berufes aufgefordert.

Die Bestelung der Advokaten und Notare wird nach nachstehenden Rechtsgrundsätzen erfolgen.

Die k. u. k. Militärverwaltung in besetzten Gebieten Polens gestattet den zur Zeit der russischen Regierung fungierenden Advocaten und Notaren ihren Beruf weiter auszuüben. Sie leisten weder einen Eid noch ein Gelöbnis; ihre Rechte und Pflichten werden nach den bis jetzt bestehenden Landesgesetzen beurteilt. Als notwendig erweisen sich bei der jetzigen Organisation nur folgende Änderungen rein formeller Natur.

Die Advocaten und Notare werden der Disciplinargewalt des Kreisgerichtes unterstellt (in erster Instanz). Die Notare haben sich der polnischen oder der deutsche Sprache, als ihrer Amtssprache zu bedienen. Die Übertragungs- Stempel und andere Staatsgebühren, die die Notare bei Ausfertigung der Akte einzuheben verpflichtet sind, führen sie an das k. u. k. Kreiskommando ab.

Im Monate Oktober l. J. sollen sich Advocaten und Notare, die im hiesigen Kreise ihren Wohnsitz haben, schriftlich erklären, ob sie bereit sind auf Grund der oben dargestellten Grundzüge ihre Amtstätigkeit anzutreten. Mit dieser Erklärung sind die Ernennungsurkunden vorzulegen; falls diese Urkunden verloren gegangen sind, ist der Ersatz derselben durch entsprechendes Amtszeugnis zulässig. Die Advokaten und Notare werden in eine Liste eingetragen, nur diese sind berechtigt ihren Beruf auszuüben. Die Liste wird veröffentlicht werden.

87.

Kundmachung

des k. u. k. E. O. K. vom 4/IX. 1915 betreffend den Postanweisungsdienst im Okkupationsgebiet.

Auf Grund der Vdg. des Armee Ober-Kommandanten vom 7/III l. J. V. Bl. Nr. 8, über den Post und Telegrafendienst § 4. Pkt. 7 und § 5. Pkt. 7 wird bestimmt:

§ 1.

Die Überweisung von Geldbeträgen mittelst Postanweisung ist zulässig:

a) innerhalb des Okkupationsgebietes;

b) nach und aus Österreich, Ungarn und Bosnien Herzegowina.

Im Okkupationsgebiete sind alle Etap. Postämter I. Klasse und die mit besonderer Verfügung bestimmten Etap.-Postämter II. Kl. mit der Annahme von Postanweisungen betraut.

Die Versendung von Postanweisungen an die Feldpostämter und die Etap.-Postämter mit Nummerbezeichnung ist unzulässig.

§ 2.

Der Höchstbetrag einer Postanw. beträgt 1000 K. Die Postanw. müssen auf Kronenwährung lauten. Zur Ausstelung der Postanw. sind ausschliesslich

die amtlichen Formulare zu benützen, deren Preis 3 h. beträgt.

Die Postanw. können in deutscher oder poln. Sprache, im Verkehr mit Ungarn auch in ungarischer Sprache ausgestellt werden.

§ 3.

Die Postanweisungsgebühr beträgt 10 h. für je 50 K. und ist durch Aufkleben von Briefmarken auf dem rechtsseitigen Abschnitt der Vorderseite des Blanketts zu entrichten.

§ 4.

Die k. u. k., k. k. und kngl. ung. amtlichen Stellen sind im Verkehr untereinander von der Entrichtung der Postanweisungsgebühren befreit. Der Portofreiheitsvermerk »Dienstsache« und der Abdruck des Amtsstempels ist auf dem rechtseitigen Abschnitt der Vorderseite des Blanketts anzubringen.

§ 5.

Das Verlangen nach telegr. Übermittlung, Bestellung durch Eilboten oder Ausstellung einer Auszahlungsbestätigung ist unzulässig.

§ 6.

Eine Zustellung des mittels Postanw. angewiesenen Geldbetrages findet nicht statt.

An Orten, in welchen die Zustellung bescheinigter Sendungen eingeführt ist, werden die Postanw. zugestellt. Der Geldbetrag wird beim Postamt gegen Rückstellung der vom Empfangsberechtigten unterfertigten Postanw. an den Überbringer ausgezahlt.

Die Post ist nicht verpflichtet, die Legitimation des Überbringers und die Echtheit der Unterschrift des Empfangsberechtigten auf der Postanweisung zu überprüfen.

An anderen Orten werden die eingelangten Postanw. avisiert.

Die Gebühr für die Zustellung oder Avisierung einer Postanw. beträgt 4 h.

§ 7.

Die Frist zur Behebung einer avisierten oder zur Abholung vorliegenden Postanw. beträgt 7 Tage u. zw.:

a) nach dem Eintreffen der Postanw., wenn sich der Empfänger die Abholung vorbehalten hat;

b) nach der Zustellung der Postanw. oder des Avisos.

Der Tag des Eintreffens und der Zustellung wird in die Behebungsfrist nicht eingerechnet, ebenso bleiben, die Sonn- und allgemeinen Feiertage ausser Betracht.

§ 8.

Die Post haftet dem Absender einer Postanweisung für den eingezahlten Betrag bis zur Auszahlung an den Empfangsberechtigten. Hievon gelten folgende Ausnahmen.

a) Bei postlagernd adressierten Postanw. erlischt die Haftpflicht durch Auszahlung an eine Person, die nachgewiesen hat, dass ihr Name und Stand mit den Adressangaben der Anweisung übereinstimmen.

b) Wird eine Postanw. zugestellt, so haftet die Post nicht für die Prüfung der Legitimation des Überbringers und der Echtheit der Unterschrift des Empfangsberechtigten (§ 6. Absatz 3).

§ 9.

Die Frist für die Reklamation wegen Auszahlung einer Postanw. an einen Unberechtigten beträgt 6 Monate nach dem Tage der Aufgabe. Mit Ablauf der Reklamationsfrist erlischt der Anspruch auf Entschädigungen für Fehlauszahlungen.

Nach Ablauf von 3 Jahren von dem auf die Einzahlung folgenden Tag an gerechnet verfallen nicht reklamierte Postanw. Beträge zu Gunsten der Postanstalt.

§ 10.

Die sonstigen Bestimmungen sind in der Dienstvorschrift für den Postanw.-Dienst im Okkupationsgebiete enthalten.

§ 11.

Der Postanw.-Dienst wird am 11. Oktober 1915 aufgenommen.

Auf dem Postanw.- Abschnitt sind nur kurze, den Zweck der Zahlung bezeichnende Vermerke gestattet, sonstige Mitteilungen aber sind unzulässing.

88.

Gesuche um Bau- und Brennholz.

Es ist in letzter Zeit vorgekommen, dass häufig Leute mit Armutszeugnissen von Seiten ihrer Gemeindevorsteher versehen worden sind, die aber keinesfalls als arm gelten können und daher die Verteilung von Schenkungen, namentlich Bau-, Brenn- und Klaubholz nicht immer rechtmässig angewendet werden konnte.

Um daher Ungerechtigkeiten bei den Verschenkungen zu vermeiden, wird den Gemeindevorsteher strengstens zur Pflicht gemacht, Gesuchen um eine der-

artige Unterstützung amtliche, nach nachstehendem Muster wahrheitsgetreu verfasste Armutszeugnisse beizuschliessen und diese in Evidenz zu führen.

Gesuche, die nicht im Wege des Gemeindevorstehers eingereicht werden, finden überhaupt keine Berücksichtigung. Da aber die Bitten um unentgeltliche Abtretung von Bau-, Brenn- und Klaubholz an Ortsarme aus Staatsforsten sich derart mehren, dass es unmöglich ist diesen Anforderungen aus den ohnehin stark verwüsteten Staatswäldern nachzukommen, werden die Gemeindevorsteher aufgefordert die Bevölkerung zu belehren: nicht sämtliche Gesuche um Brennholz an das Kreiskommando zu richten, sondern den Bedarf an solchem auch aus Donations-, Privat- und Bauernwäldern zu decken.

Gemeinde: ....

Armutszeugnis.

für ....

wohnhaft in ....

des Bittstellers			Alter, Erwerbsfähigkeit Beschäftigung, Vermögen sämtlicher Familienmitglieder u. s. w.
Alter Erwerbsfähigkeit Beschäftig.	Vermögen		
	bewegliches	unbewegliches	

Bestätigung: 1. Durch das Pfarramt (Rabiner Kultusgemeinde) ....

2. Durch das Gemeindeamt ....

am 191

89.

Amtsstunden des Forstreferenten

werden mit dem 1. November l. J. auf jeden Mittwoch von 9—12 Uhr vor- und 3—5 Uhr nachmittags verlegt; ist der Mitwoch ein Feiertag, dann werden die Privatparteien nur von 9—11 Uhr vormitt. empfangen.

90.

Strassenpolizeiliche Vorschriften.

I.

Jede absichtliche oder durch Ausserachtlassung pflichtmässiger Vorsicht entstehende Beschädigung der Strasse und der dazu gehörigen Objekte wird, insoferne sie nicht unter das allgemeine Strafgesetz fällt, als Strassenpolizeiübertretung nach Punkt 31 dieser Verordnung bestraft, ausserdem hat der Schuldtragende den aus seiner Tat entstehenden Schaden zu ersetzen.

II.

Das Schleifen von Werkzeugen, Ackerbaumaschinen, Balken, Stämmen, Bäumen und anderen, die Strasse beschädigenden Gegenständen ist verboten.

III.

Das Durchfahren der Strassengräben und Böschungen mit Wägen und Ackerbaumaschinen und das

Füllen der Gräben dazu mit irgend einen Material ist verboten.

IV.

Die Beschädigung der Strassengräben oder Böschungen beim Ackern ist verboten.

V.

Das Treiben und Weiden aller Viehgattungen auf den Strassen, Böschungen, Banketten und in den Strassengräben ist verboten.

Zur Strasse gehörendes Gras darf niemand mähen.

VI.

Das Hinauswerfen des Kehrichts, des Schuttes, der toten Tiere auf die Strasse oder das eigenmächtige Niederlegen von Holz, Stämmen, Steinen, Ziegeln, Erde, Sand, Fässern, Waren und anderen Gegenständen, das Ausgiessen der Unreinigkeiten, das Zuführen der Stall-, Mistlache-, Senkgruben-, Brauerei-, Brantweinbrennerei-, Fabriken-, Gruben Abflüsse, die Verstopfung der Strassenkanäle und Durchlässe ist verboten, wie auch die Verunreinigung der Ablaufgräben oder das eigenmächtige Aufhalten und die Veränderung der Richtung, des abfliessenden Wassers.

VII.

Die Grundstücke bei der Strasse müssen mindestens 60 cm (1½ Elle), breit unbebeaut bleiben.

VIII.

Die Radkränze bei allen Lastwagen über 2000 kg (Pud) Ladegewicht müssen mindestens 10 cm (Zoll) und über 3500 kg (Pud) Ladegewicht mindestens 15 cm (Zoll) breit sein.

IX.

Die Oberfläche der Radschienen bei allen Wägen muss glatt und flach sein ohne herausstehenden Nägeln und Schraubenköpfen.

X.

Beim Herabfahren auf der grösseren Strassenneigung muss man bremsen.

Das Bremsen mit Ketten, Hacken und anderen Hilfsmitteln, welche den Oberbau der Strasse vernichten, ist verboten.

Ausnahmsweise beim Glatteis sind solche Hilfsmittel zulässig.

XI.

Das Überfahren oder Zertreten der Stein-, Schotter- und Sandprismen, welche zur Erhaltung der Strasse bestimmt sind, ist verboten.

XII.

Die Fahrt über die Brücken, welche nicht aus Stein oder Eisen gebaut sind; sowie über alle Brücken auf welchen schnelle Fahrt mit der Warnungstafel verboten ist, kann nur im Schritt stattfinden.

Über Brücken, welche im Umbau oder Wiederherstellung sich befinden, darf man ebenso nur in Schritt fahren.

XIII.

Der Verkehr darf weder bei Tag noch bei Nacht gehemmt werden.

Jedes eigenmächtig oder aus Unvorsichtigkeit auf der Strasse entstandene Hindernis wird als Strassenpolizeiübertretung bestraft.

XIV.

Jedes Fuhrwerk muss mit einer Tafel (Name und Wohnungsort des Wageneigenthümers) und bei Nachtzeit mit einer brennenden Laterne versehen sein.

XV.

Die Schlittenfahrt ohne Glocken ist verboten.

XVI.

Die Fahrenden haben die Geleise zu wechseln und dürfen die zu diesem Zwecke aufgelegten Steine oder Hölzer weder beseitigen noch überfahren. Die mit der Überwachung der Strasse betrauten Organe sind verpflichtet, die von ihnen hingelegten Ausweichsteine oder — Hölzer vor Eintritt der Nachtzeit aus dem Bereiche der Fahrenden und Fussgeher zu entfernen.

XVII.

Die Breite der Ladung eines Lastwagens darf 3 Meter (7½ Elle) nicht überschreiten. An keinen Wagen dürfen Sitze angebracht werden, welche über die Breite des Wagens oder jene der jeweiligen Ladung hinausragen.

XVIII.

Auf 6 Meter (15 Elle) breiten oder schmäleren Strassen dürfen 3 Pferde nicht nebeneinander gespannt werden.

XIX.

Fahrwege, welche in eine Strasse einmünden, sind im Abschlusspunkte auf Kosten der zur Erhaltung Verpflichteten, entweder mit einer Brücke zu versehen oder rigolartig auszupflastern. Das Umfahren solcher Vorrichtungen ist jedem verboten.

XX.

Es wird nicht gestattet, die Strasse mit zwei aneinander gehängten Wagen zu befahren.

XXI.

Beim Hinausfahren oder Einbiegen aus einer Gasse in die andere, bei Strassenkreuzungen in Ortschaften und beim dichten Schnee darf nur in Schritt gefahren werden.

XXII.

Auf den Strassen ist links zu fahren und auch links ausweichen. Das Vorfahren hat rechts zu geschehen; doch darf auf Brücken, sowie einem im Trab vorausfahrenden Wagen nieh vorgefahren werden. Den Wagen der Post-, Feuerwehr- und Sanitätswagen muss jedes andere Fuhrwerk ausweichen ewentuell stehen bleiben.

Ebenso ist das Durchfahren durch Truppenabteilungen verboten.

XXIII.

Das Schnalzen mit der Peitsche in Orten oder bei Begegnung mit einem anderen Wagen ist verboten.

XXIV.

Das Stehenlassen unbespannter Wagen oder Freilassen der einzelnen Pferde auf der Strasse ist verboten, ausser bei einem Unfalle, jedoch auch da unter Aufsicht; bei Nacht muss in diesem Falle eine Laterne am Wagen angebracht werden.

XXV.

Das Füttern der Pferde und anderer Viehgattungen auf der Fahrbahn ist verboten.

XXVI.

Das Schlafen oder Verlassen des Wagens während der Fahrt ist dem Kutscher verboten. Auch kann er nicht gleichzeitig einige Wagen kutschieren. Betrunkene Kutscher sind zu verhaften.

XXVII.

Uneingespannte Pferde dem Wagen frei nachlaufen zu lassen ist verboten.

XXVIII.

Das Fahren und Reiten auf dem Gehweg oder Fusssteig (Trottoir) ist verboten.

XXIX.

Bei den Gasthäusern dürfen die Wagen nur ausserhalb der Fahrbahn und bei Nacht überdies nur mit Beleuchtung aufgestellt werden.

XXX.

Jede Gemeinde ist zur Überwachung der Beobachtung der in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften verpflichtet.

XXXI.

Übertretungen dieser strassenpolizeilichen Vorschriften werden, insoweit sie nicht unter die allgemeinen Strafgesetzen unterworfen sind, durch das k. u. k. Kreiskommando mit Geldstrafen im Ausmasse von 10 bis 200 Kronen oder mit Arreststrafen von 1 bis 20 Tagen bestraft.

Die Strafe enthebt den Schuldtragenden nicht von der Verpflichtung, auf seine Kosten die Herstellung in den vorrigen Stand zu veranlassen, sowie jeden verursachten Schaden zu ersetzen.

91.

Baupläne.

Die Pläne aller in Aussicht genommenen Bauten im Kreise sind dem Kreiskommando als Baubehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Um der armen Bevölkerung die Möglichkeit zu geben, sowohl mit geringen Mitteln den Wiederbau ihrer Anwesen auszuführen, als auch diese Heimstätten in praktischer Weise anzulegen, wird das Kreiskommando den Bewerbern bei der Verfassung der Pläne-Material- und Arbeiterbeschaffung nach Möglichkeit an die Hand gehen.

92.

Warnung.

In der letzten Zeit wurden im hies. Kreise falsche 5 Rubel-Noten entdeckt. Dieselben sind aus zwei dün-

nen Papierblättern zusammengeklebt, welche — wenn man die Note zwischen zwei befeuchtete Finger nimmt und mit denselben in entgegengesetzter Richtung drückt — sich verschrieben; die nachgemachte Note ist auch darau zu erkennen, dass sie beim Befeuchten keinen Wasserdruck aufweist.

Die Bevölkerung wird vor der Annahme solcher Noten nachdrücklichst gewarnt und aufgefordert die Verbreiter derselben dem nächsten Gendarmerieposten zu übergeben.

93.

Kundmachung.

Produzenten und Händler, welche Kleesamen zu verkaufen haben, wollen dies unter Angabe der Menge und des Preises pro 100 kg dem Kreiskommando bekanntgeben.

Schaf- und Rindsdärme werden zu kaufen gesucht; Offerten sind unter Angabe der Quantität und des Preises beim Kreiskommando einzubringen.

94.

Rotzkrankheit.

In der Ortschaft Kobylniki (Gemeinde Zagość, Kreis Pińczów) und in der Ortschaft Starzyny (Gemeinde Secemin, Kreis Włoszczowa) sowie in folgenden Ortschaften bezw. Gemeinden des Kreises Busk: Busk, Gnojno, Pożogi (Gemeinde Gnojno), Stopnica und Szczytniki wurde die Rotzkrankheit konstatiert; dieselbe Tierseuche herrscht auch im Kreise Kielce.

95.

Verständigung der Gendarmerieposten über strafbare Handlungen.

Nachdem eine Nachforschung nach strafbaren Handlungen in den meisten Fällen nur dann Aussicht auf Erfolg hat, wenn diese unmittelbar nach der Tat eingeleitet wird, werden die Wójte und Soltysse aufgefordert sofort allgemein zu verlautbaren, dass strafbare Handlungen insbesondere dann, wenn es sich um schwere Delikte handelt, unverzüglich — also auch bei Nacht — dem nächsten Gendarmerieposten zur Anzeige gebracht werden sollen.

96.

Urteil.

Das Feldkriegsgericht des I Armeeetappenkommandos hat nach der am 24. Juni 1915 durchgeführten Hauptverhandlung den Schmied Peter Kobus aus Busk wegen des Verbrechens gegen die Kriegsmacht des Staates, begangen dadurch, dass er im November 1914 in Busk während des Rückzuges der österreichischen Truppen einer Kosakenabteilung den Aufenthalt einer österr.-ungar. Patrouille verraten, somit in Kriegszeiten eine Handlung begangen hat, um dadurch der österreichischen Kriegsmacht einen Nachteil und dem Feinde einen Vorteil zuzuwenden — nur ausnahmsweise, weil überwiegende Milderungsgründe vorhanden waren, bloss zum schweren und verschärften Kerker in der Dauer von 3 Jahren verurteilt.

Ein solches Verbrechen wird sonst standrechtlich mit dem Tode durch den Strang geahndet.

WYSOCKI, m. p.

K. u. k. Oberst.

Kraków. — Druk W. L. Anczyca i Sp.